



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 40

Freitag, den 6. November

2009

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Breitbandversorgung im ländlichen Raum  
– Landkreis Aurich – ..... 134

**B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung  
Holtrop – Feststellungsbeschluss ..... 134

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Breitbandversorgung im ländlichen Raum – Landkreis Aurich –

Nichtförmliches Ineressenbekundungsverfahren

#### Abschnitt I: Landkreis Aurich

I.1) Name, Adressen, Kontaktstelle(n)

Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Ansprechpartner:

Ingo de Vries

Wirtschaftsförderung im Landkreis Aurich

Fischteichweg 7-13

26603 Aurich

Tel. +49 (04941) 16 8052

eMail: ingo.de-vries@landkreis-aurich.de

I.2) Verfahrensgrund / Gegenstand des öffentlichen Interesses:

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen im Landkreis Aurich eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

#### Abschnitt II: Gegenstand der Dienstleistung

II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Der Landkreis Aurich bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung – keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer nichtförmlichen Interessenbekundung. Nicht um eine Vorabinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die in diesem nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis Aurich behält sich eine Vergabe vor.

II.2) Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistungen:

Installation bzw. Ausbau einer drahtgebundenen und/oder nicht drahtgebundenen Breitbandinfrastruktur (gemäß RdErl. d. Nds. ML v. 26.09.2009, VORIS 78350) in den Jahren 2009 bis 2012 für die nachfolgend dargestellten Gebiete im Landkreis Aurich. Dazu wird

die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen. Der Landkreis Aurich fordert hiermit potentielle Anbieter auf, Interessenbekundungen zur Bereitstellung von Breitbanddiensten zu vertretbaren Preisen<sup>1</sup> in derzeit unterversorgten Gebieten der/des

- Gemeinde Krummhörn (Eilsum, Grimersum, Visquard, Pilsum, Manslagt, Neu Etum, Uttum)
- Stadt Norden (Ostermarsch, Westermarsch I u. II, Leybucht-polder, Neuwesteel)
- Gemeinde Dornum (Neßmersiel, Dornumersiel, Westaccumersiel, Westerbur)
- Gemeinde Hinte (Groß Midlum, Canhusen, Eisinghusen)

im Landkreis Aurich abzugeben. Eine genaue Übersicht (Gemeinde, Konzentrationsfläche) der unterversorgten Endkundenstandorte in den genannten Gebieten des Landkreises Aurich kann der Anlage entnommen (gelb hinterlegte Flächen) oder auf Nachfrage als Shape-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis soll durch dieses Vorgehen in die Lage versetzt werden, die notwendige Wirtschaftlichkeitslücke zur Anbindung der vorab dargestellten unterversorgten Gebiete zu bewerten. Aus diesem Grund sind im Rahmen dieses nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens die erwarteten Wirtschaftlichkeitslücken für JEDES der aufgeführten Gebiete dediziert durch die Interessenten anzugeben. Die Interessenbekundungen müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

1. Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 1 Mbit/s pro Anschluss im Downstream und 128 kBit/s im Upstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.
2. Einen reibungslosen Betrieb von Echtzeitanwendungen (Daten, Sprache, Medien).
3. Die Verfügbarkeit eines jeden Anschlusses soll in der Regel 97 % der Zeit eines Monats betragen. Höhere Verfügbarkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Die Interessenbekundungen sollen zur Bewertung der Wirtschaftlichkeitslücke mindestens folgende Informationen beinhalten:

1. Aufstellung der notwendigen Investitionen in Euro zur Anbindung des Gebiets
2. Aufstellung des erwarteten Kundenpotentials in Prozent pro Gebiet
3. Angabe des durchschnittlichen monatlichen Nutzungsentgelts pro Anschluss (Tarifmodell)
4. Angabe der zu erwartenden Wirtschaftlichkeitslücke in Euro pro Gebiet für den Fall einer solchen

5. Darstellung eines zeitlichen Ausbauplans bis Ende 2012 in Form eines GANTT-Diagramms
6. Darstellung der Ausbaumaßnahmen im Maßstab 1:5.000 (Vektorgrafik) Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke durch verschiedene Förderprogramme des Landes Niedersachsen hingewiesen. Der Landkreis Aurich behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

### II.3) Sonstige Informationen:

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben.

### Abschnitt III: Weiteres Verfahren

#### III.1) Fristende für die Einreichung der Interessenbekundung

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum 08.12.2009 um 12 Uhr schriftlich und digital in zweifacher Ausführung bei nachfolgend genannter Stelle ein:

Ingo de Vries  
Wirtschaftsförderung im Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich  
eMail: ingo.de-vries@landkreis-aurich.de

#### III.2) Tag der Absendung dieser Information

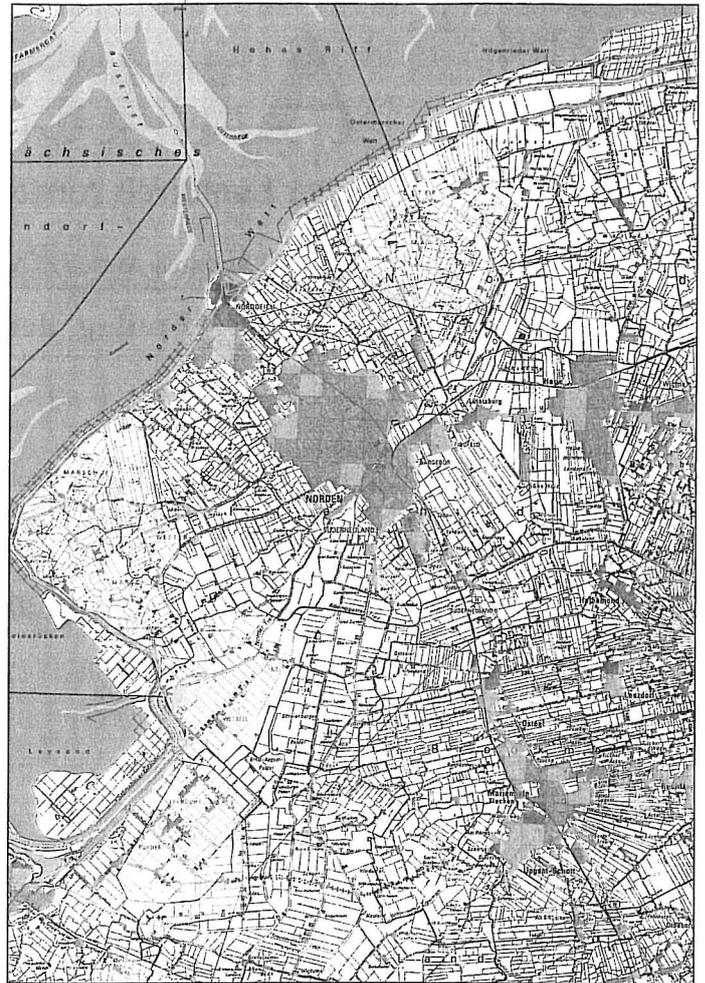
03.11.2009

1 Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.

Aurich, 03.11.2009

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Theuerkauf



## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Holtrop - Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Holtrop, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 21.10.2009 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 13.10. bis 15.10.2009 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

- Gem. Holtrop, Flur 3, Flurst. 25: Der A 59 Anteil wird in A 61 hochgestuft.
- Gem. Holtrop, Flur 3, Flurst. 26: Der GR 41 Anteil wird in GR 47 hochgestuft.
- Gem. Holtrop, Flur 5, Flurst. 7/6: Die GR 17 und GR 54 Anteile werden in A 25 und GR 27 eingestuft; der GR 25 Anteil wird teilweise in A 22 eingestuft.

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

Aurich, 28.10.2009

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Aurich**

(Siegel)

Wieghaus